

Gemeinde Aitern
Landkreis Lörrach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 12. Juli 2004 folgende

H a u p t s a t z u n g

erlassen:

I. Gemeindeverfassung

§1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Aitern sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§2

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung „Gemeinderäte“.

§3

Festsetzung der Zahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, die bei Verhinderung des Bürgermeisters die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl ausüben.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

§4

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht dem Bürgermeister übertragen sind oder für die der Bürgermeister nicht kraft Gesetzes zuständig ist.

III. Bürgermeister

§5

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

§6

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich, soweit dies nicht anders bestimmt ist. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
- a) Die Bewirtschaftung von Mitteln nach Haushaltsplan bis zur Höhe von 5.000 Euro;
 - b) die Anordnung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall;
 - c) die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 2.500 Euro im Einzelfall auf die Dauer von höchstens 6 Monate;
 - d) die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 250 Euro im Einzelfall;
 - e) die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - f) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Durchführung einzelner Aufgaben;
 - g) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von §2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV Schlussbestimmungen

§7

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22. November 2001 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württembergs (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aitern, den 12. Juli 2004

gez. Richard Renz, Bürgermeister